

Protokoll

zur Sitzung des Gemeinderates welche am 12. Juni 2024 im Gemeindeamt in Asparn an der Zaya stattgefunden hat und mit Einladungskurrende am 06.06.2024 einberufen wurde.

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:20 Uhr

Anwesend sind:

Bgm. Manfred Meixner, Vorsitzender	GR Leopold Gail
Vizebgmin Gudrun Zawrel-Eberlein	GRin Bettina Haas
GGR Ing. Werner Baltram	GRin Michaela Inhauser
GGR Robert Cerni	GRin Anita Lippeck
GGRin Sonja Klampfl	GR Gerhard Meißl
GRin Elke Böhm	GR Martin Moser
GR Lukas Brunnhuber	GR Kevin Scheer

Entschuldigt sind:

GGR Dipl. Ing. Johannes Hösch	OV Gerald Heger
GGR Markus Fally	OV Leo Kacher
GR Stefan Göstel	OV Leopold Klampfl
GRin Helga KARL	OV Leopold Schuster
GRin Susanne Seidl	

Außerdem sind anwesend:

AL Christine Maurer, Schriftführerin

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Absichtserklärung betreffend Betreuungsleistungen im Rahmen des Projektes Begleitetes Wohnen zwischen der Volkshilfe und der Gemeinde
4. Grundsatzbeschluss zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kinderbetreuungseinrichtung „Bienennest“
5. Vergaben für den Kindergartenumbau
6. Ansuchen um Verlängerung der Frist für die Baueinreichung für ein Grundstück in der Siedlung in Altmanns
7. Genehmigung von einem Kaufvertrag für den 2. Abschnitt der Metternichsiedlung
8. Grundstücksankäufe bzw. -tausche für den Radweg Asparn-Schletz
9. Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage für die Geh- und Radwegverbindung Asparn an der Zaya – Schletz, Bauabschnitt 2
10. Änderung der Wasserabgabenordnung
11. Verordnung über die Verlängerung der Bausperre für die Grundstücke mit der Widmung „Bauland-Kerngebiet“ innerhalb der Gemeindestraßen „Kirchengasse“, „Hirschengasse“ und „Schlossgasse“ **gemäß § 35 (Bebauungsplan)** - NÖ Raumordnungsgesetz 2014

12. Verordnung über die Verlängerung der Bausperre für die Grundstücke mit der Widmung „Bauland-Kerngebiet“ innerhalb der Gemeindestraßen „Kirchengasse“, „Hirschengasse“ und „Schlossgasse“ **gemäß § 26 (Flächenwidmungsplan) - NÖ Raumordnungsgesetz 2014**

13. Genehmigung von zwei Dienstverträgen

14. Aufnahme von Kinderbetreuerinnen

Hinweis: Die Tagesordnungspunkte 13 und 14 werden in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Eröffnung und Begrüßung.

Feststellung der Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit.

Die Tagesordnung wird verlesen und genehmigt.

Herr Bürgermeister Manfred Meixner informiert, dass TOP 3: „Absichtserklärung betreffend Betreuungsleistungen im Rahmen des Projektes Begleitetes Wohnen zwischen der Volkshilfe und der Gemeinde“ von der Tagesordnung genommen wird.

TOP 1: Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Protokoll der öffentlichen und nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.04.2024 wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.
Einstimmig. Handzeichen.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Bezüglich der Wasserversorgung in Michelstetten zeichnet sich eine Lösung mit der EVN Wasser ab. Diese haben der Gemeinde ein Angebot für eine Vollversorgung vorgelegt. Das Angebot wird über die Sommerferien geprüft und im Herbst dem Gemeinderat vorgelegt.

Die Telefonzelle in Olgersdorf wird von der Gemeinde übernommen und als Bücherbox umgebaut.

Schreiben von Frau Stella Kern betreffend Radarmessgerät für die Gemeinde

Nähere Informationen zur Krautgartenbrücke in Michelstetten: Das Projekt wird mit Unterstützung der Agrarbezirksbehörde ausgeführt. Die Planungsleistungen werden vom Büro Retter&Partner in Krems umgesetzt. Nähere Informationen erfolgen in den Gemeinderatssitzungen im Herbst.

Bezüglich einer Multisportanlage für die Schule haben erste Gespräche mit einem Planungsbüro stattgefunden. Auch hier werden nähere Abstimmungs- bzw. Planungstermine über den Sommer stattfinden.

TOP 4: Grundsatzbeschluss zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kinderbetreuungseinrichtung „Bienenest“

Sachverhalt:

Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung angekündigt, gibt es den Wunsch seitens der Leitung der Tagesbetreuung „Bienenest“, das Prädikat „Naturpark-Kindergarten/Hort“ zu erlangen.

Um die Prädikatisierung zu erhalten ist ein Grundsatzbeschluss im Gemeinderat erforderlich. Entsprechend dem Grundsatzbeschluss unterstützt die Gemeinde den Prozess zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kindergarten/Hort“ für eine nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung für die Tagesbetreuungseinrichtung „Bienenest“. Naturpark-Kindergärten/Horte bzw. in unserem Fall Tagesbetreuungseinrichtungen setzen sich dafür ein, Begeisterung für die Natur zu wecken, das Verständnis für die sensiblen ökologischen Zusammenhänge zu fördern und einen nachhaltigen Umgang mit der Natur zu vermitteln. Die Kinder sollen für die Möglichkeiten und Chancen des Naturparks sensibilisiert werden und Einblick erhalten, wie sie selbst in Zukunft zum Schutz und Erhalt einer lebenswerten Umgebung beitragen können.

Antrag des Gemeindevorstandes: Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kindergarten/Hort“ – in unserem Fall für die Tagesbetreuung „Bienenest“.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 5: Vergaben für den Kindergartenumbau

Sachverhalt:

Für die Um- und Zubauarbeiten für den Kindergarten wurden die Gewerke

- a.) Holzbauarbeiten inkl. vorgehängter Fassade
- b.) Dachabdichtungsarbeiten + Zimmermannsarbeiten + Bauspenglerarbeiten
ausgeschrieben.

Es wurde, entsprechend den Bundesvergaberichtlinien, die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung, als Ausschreibungsverfahren gewählt.

Vom Architekturbüro Maurer und Partner wurden alle Angebote einer formalen, rechnerischen und sachlich-technischen Prüfung unterzogen. Im Bauausschuss wurden die einzelnen Gewerke gemeinsam mit dem Vertreter vom Architekturbüro Maurer & Partner, Herr Ing. Rainer Göstl, besprochen.

a.) Holzbauarbeiten inkl. vorgehängter Fassade

Nach erfolgter Prüfung und Aufklärungsgespräche mit den Bietern hat sich folgende Angebotsreihung ergeben:

1. Herbert Eschenmüller GesmbH	€ 546.159,94
2. Ludwig Pöll GmbH	€ 570.804,70
3. Holzbau Maresch GmbH	€ 589.184,92
4. Alternativangebot – Holzbau Maresch GmbH	€ 550.201,79

Der Vergabevorschlag lautet auf die Firma Herbert Eschenmüller GesmbH.

Antrag des Bauausschusses: Vergabe der Holzbauarbeiten inkl. vorgehängter Fassade für die Um- und Zubauarbeiten beim Kindergarten an die Fa. Herbert Eschenmüller GmbH mit einer Vergabesumme von netto € 546.159,94.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

b.) Dachabdichtungsarbeiten + Zimmermannsarbeiten + Bauspenglerarbeiten

Nach erfolgter Prüfung und Aufklärungsgespräche mit den Bietern hat sich folgende Angebotsreihung ergeben:

1. Herbert Eschenmüller GesmbH	€ 139.364,57
2. Pollak GmbH	€ 142.336,74
3. Karl Riepl	€ 165.680,00

Der Vergabevorschlag lautet auf die Firma Herbert Eschenmüller GesmbH.

Antrag des Bauausschusses: Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten, Zimmermannsarbeiten und Bauspenglerarbeiten für die Um- und Zubauarbeiten beim Kindergarten an die Fa. Herbert Eschenmüller GmbH mit einer Vergabesumme von netto € 139.364,57.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

Nachträgliche Gewährung eines 2 % Nachlasses beim Gewerk „Holzbauarbeiten“ wegen der gemeinsamen Vergabe für beide Gewerke an die Fa. Herbert Eschenmüller GesmbH.

Am Dienstag wurde das Ausschreibungsverfahren für das Gewerk „Kunststoff-Alu und Alu-Außenportale inkl. außenliegender Sonnenschutz“ auf die Ausschreibungs-Plattform zum Download bereitgestellt. Die nächsten Vergaben erfolgen vorab im Bauausschuss.

TOP 6: Ansuchen um Verlängerung der Frist für die Baueinreichung für ein Grundstück in der Siedlung in Altmanns

Sachverhalt:

Herr Tobias Marko hat in einem Ansuchen um Verlängerung der Baueinreichungsfrist für 6 bis 12 Monate ersucht. Fam. Marko hat das Grundstück Nr. 1175/2 in der Siedlung Altmanns erworben.

Eine Verlängerung der Baueinreichungsfrist wäre möglich, die Fünfjahresfrist für die Errichtung eines Einfamilienhauses bleibt unverändert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der Verlängerung der Frist für die Baueinreichung auf ein Jahr für das Grundstück Nr. 1175/2 in der Siedlung in Altmanns.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 7: Genehmigung von einem Kaufvertrag für den 2. Abschnitt der Metternichsiedlung

Sachverhalt:

Im 2. Abschnitt der Erweiterung der Metternichsiedlung wurde folgendes Grundstück von Herrn Tassilo Metternich-Sandor verkauft:

Grundstück Nr. 2623/10 mit 777m² an Herrn Roland Münzker aus Obersulz.

Nachdem in jedem Kaufvertrag der Marktgemeinde Asparn an der Zaya das Vorkaufsrecht, im Falle einer Weiterveräußerung, eingeräumt wurde, ist der Vertrag vom Gemeinderat zu genehmigen.

Laut Kaufvertrag verpflichtet sich die kaufende Partei, binnen zwei Jahren ab beidseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages ein Bauansuchen an die Marktgemeinde einzureichen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages zwischen Herrn Tassilo Metternich-Sandor und Herrn Roland Münzker für das Grundstück 2623/10 in der Metternichsiedlung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 8: Grundstücksankäufe bzw. -tausche für den Radweg Asparn-Schletz

Sachverhalt:

Für den 2. Abschnitt des Radweges Asparn-Schletz liegen nunmehr die Vertragsentwürfe für die notwendigen Ankäufe bzw. Grundtausche vor:

1. Vertrag:

Mit Frau Maria Prokoph: die Gemeinde kauft ihr Grundstück Nr. 2609/2 mit 249 m² zu einem Kaufpreis von € 10.000,-- (m² Preis von € 40,16). Das Grundstück liegt im Bauland-Wohngebiet.

2. Vertrag:

Mit Frau Jacqueline Huber: die Gemeinde übergibt Frau Jacqueline Huber vom Grundstück von Frau Prokoph die Restfläche von 219 m². Dafür erhält die Gemeinde vom Grundstück 2609/2 von Frau Huber 30 m² für den Ausbau des Radweges. Die Differenz von 219 m² verkauft die Gemeinde an Frau Huber zu einem Gesamtpreis von € 9.855,-- (m² Preis von € 45,--). Das Grundstück liegt im Bauland Wohngebiet.

3. Vertrag:

Mit Herrn Roland Gube: die Gemeinde erhält von Herrn Gube 138 m² von seinem Grundstück Nr. 2820 und erhält dafür im Tausch vom Gemeindegrundstück Nr. 2821 142 m². Das Grundstück von Herrn Gube weist die Widmung „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ auf

Bereits im Vorfeld wurde von jedem Eigentümer eine Zustimmungserklärung unterfertigt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der vorliegenden Vertragsentwürfe wie im Sachverhalt beschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 9: Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage für die Geh- und Radwegverbindung Asparn an der Zaya – Schletz, Bauabschnitt 2

Sachverhalt:

Für das Förderansuchen für den Radweg zwischen Asparn und Schletz ist im Vorfeld die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage zu genehmigen. Die vorliegende Erklärung regelt die Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der Radverkehrsanlagen zwischen Asparn und Schletz. Diese Erklärung umfasst mehrere Verpflichtungen der Gemeinde die vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlagen für die Geh- und Radwegverbindung Asparn – Schletz, Bauabschnitt 2.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 10: Änderung der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt:

Gemeinsam mit Herrn Schandl, von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, Landesregierung, wurde ein Betriebsfinanzierungsplan für die WVA anhand des Voranschlags 2024 erstellt. In diesem werden die Einnahmen der jeweiligen Abgabe den Ausgaben gegenübergestellt. In der Berechnung mit den Werten aus dem Voranschlag 2024 zeigt sich beim Ansatz für die Wasserversorgung ein Verlust von ca. € 68.000,-- , falls die Abgabe nicht erhöht wird.

Auf Grund des drohenden finanziellen Verlustes beim Ansatz in der Wasserversorgung ist eine Erhöhung der Gebühren notwendig. Die Erhöhung sollte nach der Vorschreibung für das 3. Quartal 2024 erfolgen (Ende Abrechnungszeitraum der Wasserzähler).

Folgende Tarifierfassung beim Ansatz „Wasser“ wurde vom Finanzausschuss vorgeschlagen:

Alle Werte netto:

Wasserpreis von derzeit € 1,45 auf € 1,90 pro m³

Bereitstellungsgebühr von derzeit € 17,-- auf € 23,-- pro Verrechnungsgröße

Wasseranschlussabgabe Erhöhung des Einheitssatzes von derzeit € 5,50 auf € 7,70

Die neuen Tarife wären ab 1.10.2014 gültig.

Der Verordnungsentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. (Beilage A)

Antrag des Bürgermeisters: Genehmigung der Verordnung über die Änderung der Wassergabenordnung entsprechend der Beilage A ab 1. Oktober 2024.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 11: Verordnung über die Verlängerung der Bausperre für die Grundstücke mit der Widmung „Bauland-Kerngebiet“ innerhalb der Gemeindefstraßen „Kirchengasse“, „Hirschengasse“ und „Schlossgasse“ gemäß § 35 (Bebauungsplan) - NÖ Raumordnungsgesetz 2014

Sachverhalt:

In der GR Sitzung am 15.06.2022 wurde die Verordnung einer Bausperre innerhalb der Gemeindefstraßen „Kirchengasse“, „Hirschengasse“ und „Schlossgasse“ erlassen. Ziel der

Bausperre ist für den beschriebenen Bereich in einem Bebauungsplan Festlegungen in Hinblick auf die Bebauungshöhen, die Bebauungsdichten, Ausfahrtsverbote, Festlegungen zu Stellplätzen und die Bebauungsvorschriften neu vorzusehen.

Diese Verordnung hat einen Gültigkeit von 2 Jahren. Da die notwendige Grundlagenforschung und die Ausarbeitung und Konkretisierung von Planungsüberlegungen eine längere Bearbeitung erfordert, soll die Bausperre um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

VERODNUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER BAUSPERRE

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, wird die Verordnung der Marktgemeinde Asparn an der Zaya, welche für die Katastralgemeinde Asparn an der Zaya das im beiliegenden Plan dargestellte Gebiet eine Bausperre (Flächenwidmungsplan) verhängt hat, um 1 Jahr verlängert.

§ 2 Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist/war:

Das im Plan ausgewiesene Gebiet die bestehenden Festlegungen im Bebauungsplan in Hinblick auf die Bebauungshöhen, die Bebauungsdichten, die Mindestgröße von Bauplätzen, Ausfahrtsverbote, Festlegungen zu Stellplätzen und die Bebauungsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Diese Bausperre gilt auch für geplante Veränderungen von Grundstücksgrenzen, ausgenommen sind Grundstücksvereinigungen oder Straßenabtretungen, sowie kleinräumige Grenzanpassungen. Diese sind im Zeitraum der Gültigkeit der Bausperre wegen eines möglichen Widerspruchs zu den geplanten Festlegungen nicht zulässig.

Für die dafür notwendige Grundlagenforschung und die Ausarbeitung und Konkretisierung von Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitung erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine die Ziele der Bausperre unterlaufende Bebauung erfolgt, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Laufende Bauverfahren sind von der Regelung ausgenommen.

Um- und Zubauten, wenn dabei keine eigene Wohneinheit geschaffen wird, sowie die Errichtung von Nebengebäuden im Sinne der NÖ Bauordnung sind von der Regelung ausgenommen.

Die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern ist von der Regelung ausgenommen und sind diese auch weiterhin zulässig.

§ 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 12: Verordnung über die Verlängerung der Bausperre für die Grundstücke mit der Widmung „Bauland-Kerngebiet“ innerhalb der Gemeindestraßen „Kirchengasse“, „Hirschengasse“ und „Schlossgasse“ gemäß § 26 (Flächenwidmungsplan) - NÖ Raumordnungsgesetz 2014

Sachverhalt:

In der GR Sitzung am 15.06.2022 wurde die Verordnung einer Bausperre innerhalb der Gemeindestraßen „Kirchengasse“, „Hirschengasse“ und „Schlossgasse“ erlassen. Mit der Erlassung dieser Verordnung soll in Hinblick auf die möglichen Nutzungen Festlegungen im Flächenwidmungsplan für diesen Bereich überprüft werden, um gegebenenfalls die Widmungen neu festzulegen.

Diese Verordnung hat einen Gültigkeit von 2 Jahren. Da die notwendige Grundlagenforschung und die Ausarbeitung und Konkretisierung von Planungsüberlegungen eine längere Bearbeitung erfordert, soll die Bausperre um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die entsprechende Verordnung für die Verlängerung der Bausperre wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

VERORDNUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER BAUSPERRE

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird die Verordnung der Marktgemeinde Asparn an der Zaya, welche für die Katastralgemeinde Asparn an der Zaya das im beiliegenden Plan dargestellte Gebiet eine Bausperre (Flächenwidmungsplan) verhängt hat, um 1 Jahr verlängert.

§ 2 Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist/war:

Für den beschriebenen Bereich der Marktgemeinde Asparn an der Zaya die bestehenden Festlegungen im Flächenwidmungsplan in Hinblick auf die möglichen Nutzungen zu überprüfen und gegebenenfalls die Widmungen neu festzulegen, um dem Zentrum von Asparn entsprechende Nutzungen zu ermöglichen, dieser Entwicklung entgegenstehende Nutzungen und Fehlentwicklungen zu verhindern.

Änderungen der Widmungsart sind vorgesehen, um der Lage des Bearbeitungsgebietes im Zentrum von Asparn an der Zaya besser entsprechen zu können und zukünftige Fehlentwicklungen zu verhindern. Es handelt sich bei diesem Baublock um einen Teil des Stättl,

den ältesten Teil von Asparn, weshalb der Ensembleschutz dieses Gebietes oberste Priorität hat. Eine Bebauung dieser Flächen soll daher nur mit einem entsprechendem Konzept möglich sein.

Diese Bausperre gilt auch für geplante Veränderungen von Grundstücksgrenzen, ausgenommen sind Grundstücksvereinigungen oder Straßenabtretungen, sowie kleinräumige Grenzanpassungen. Diese sind im Zeitraum der Gültigkeit der Bausperre wegen eines möglichen Widerspruchs zu den geplanten Festlegungen nicht zulässig.

Für die dafür notwendige Grundlagenforschung und die Ausarbeitung und Konkretisierung von Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitung erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine die Ziele der Bausperre unterlaufende Bebauung erfolgt, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Laufende Bauverfahren sind von der Regelung ausgenommen.

Um- und Zubauten, wenn dabei keine eigene Wohneinheit geschaffen wird, sowie die Errichtung von Nebengebäuden im Sinne der NÖ Bauordnung sind von der Regelung ausgenommen.

Die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern ist von der Regelung ausgenommen und sind diese auch weiterhin zulässig.

§ 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 13: Genehmigung von zwei Dienstverträgen

TOP 14: Aufnahme von Kinderbetreuerinnen

Die Tagesordnungspunkte 13 und 14 werden in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

.....
Vorsitzender

.....
(ÖVP-Fraktion)

.....
(SPÖ-Fraktion)

.....
(FPÖ-Fraktion)

.....
(Schriftführerin)

Anhang A

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asparn an der Zaya hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Asparn an der Zaya

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Asparn an der Zaya werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,70 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 10.708.522,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 37.247 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindevasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindevasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 23,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	23,--	69,--
7	23,--	161,--
12	23,--	276,--
17	23,--	391,--
25	23,--	575,--
35	23,--	805,--
45	23,--	1.035,--

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasser-leitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,90 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasser-leitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 2. von 1. Jänner bis 31. März
 3. von 1. April bis 30. Juni
 4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung

der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister